

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 55/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. März 1975 durch die Richter Professor Johannsen,
Dr. Bretzschner, Dr. Bukow, Dr. Buchholz und Dr. Hoegen
beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden des Beklagten
gegen die Beschlüsse des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
24. September und 15. November 1974 wer-
den zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Kaufbeuren hat festgestellt, daß
der Beklagte der Vater der Klägerin ist, und den Beklagten
zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt. Das Urteil ist
dem Beklagten am 17. Juli 1974 von Amts wegen zugestellt
worden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsan-
walt D■■■■■, hat am 14. August 1974 gegen das Urteil des
Amtsgerichts Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungs-
frist ist, da es sich um eine Feriensache handelt, am
10. September 1974 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist
die Berufung nicht begründet worden. Das Oberlandesgericht
hat daher mit Beschluß vom 24. September 1974, dem Beklag-
ten zugestellt am 30. September 1974, die Berufung als un-
zulässig verworfen. Mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1974,

- 3 -

beim Gericht eingegangen am 12. Oktober 1974, hat der Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 15. November 1974, dem Beklagten am 22. November 1974 zugegangen, den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen.

Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 24. September und 15. November 1974 hat der Beklagte form- und fristgerecht Beschwerden eingelegt; sie sind zulässig, aber nicht begründet.

II. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht abgelehnt. Der vom Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beauftragte Rechtsanwalt H. hat die Berufungsbegründungsfrist versäumt, weil er übersehen hat, daß es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um eine Kindschafts- und damit Familiensache handelt (§ 200 Abs. 2 Nr. 5 (VVG), bei der die Fristen weiterlaufen. Ein solches "Versehen" eines Rechtsanwaltes stellt aber kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO dar.

Das Berufungsgericht hat deshalb geprüft, ob das Verschulden des Rechtsanwaltes H. dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zuzurechnen ist. Es hat dies bejaht und dazu ausgeführt: Es komme darauf an, ob der in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten tätige Rechtsanwalt bloß Hilfsarbeiter oder selbständig arbeitender Mitarbeiter gewesen sei. Allein der Umstand, daß der Anwalt nicht bei demjenigen Gericht zugelassen sei, bei dem die Prozeßhandlungen vorzunehmen seien, sei noch kein Grund, daß es sich um einen unselbständigen Mitarbeiter handle.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, der seit Oktober 1971 mit Rechtsanwalt H. assoziiert und seit Februar 1973 beim Oberlandesgericht München als Rechtsanwalt zugelassen sei, habe mit Rechtsanwalt H. vereinbart, daß Prozesse, die im Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht München anhängig werden, nach wie vor von ihm bearbeitet werden. Rechtsanwalt D. habe es danach Rechtsanwalt H. überlassen, die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist zu überwachen und die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift zu fertigen. Die Unterschriften sollten aber ausschließlich von Rechtsanwalt D. geleistet werden, weil nur dieser beim Oberlandesgericht zugelassen war. Hiernach sei Rechtsanwalt H. für den vorliegenden Rechtsstreit nicht als Hilfsarbeiter tätig geworden, sondern habe diesen, wie bereits im ersten Rechtszuge vor dem Amtsgericht, in vollem Umfange selbständig und eigenverantwortlich bearbeitet. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe nur insoweit tätig werden sollen, als das wegen der fehlenden Postulationsfähigkeit des Sachbearbeiters, Rechtsanwalt H., erforderlich gewesen sei. Infolgedessen müsse sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten das Verschulden des Rechtsanwalts H. anrechnen lassen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Die zugrunde liegende Auffassung, daß die Freiübernahme eines Anwaltes, dem innerhalb einer gemeinsamen Anwaltspraxis die selbständige Bearbeitung einer Berufungssache übertragen ist, auch dann zu Lasten der Partei geht, wenn dieser Anwalt beim Berufungsgericht nicht zugelassen ist, entspricht den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (vgl. BGH NJW 1965, 1022; MDR 1967, 530; BGH NJW 1973, 131 und VersR 1974, 1000).

I. Die sofortige Beschwerde ist auch insoweit unbegründet, als der Beschwerdeführer rügt, daß die Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils nicht den Vorschriften entsprochen und deshalb die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt habe. Das Urteil des Amtsgerichts ist ordnungsgemäß Rechtsanwalt H[REDACTED], der auch das Empfangsbekenntnis unterzeichnet hat, zugestellt worden. Nach Aufhebung des ersten Urteils des Amtsgerichts Kaufbeuren in der Berufungsinstanz ist der zum wiederholten Male vor dem Amtsgericht geführte Rechtsstreit, wie bereits das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, allein von Rechtsanwalt H[REDACTED] geführt worden. Dementsprechend hat das Amtsgericht stets, auch in dem Rechtsanwalt H[REDACTED] zugestellten Urteil, die Anwaltssozietät der "Rechtsanwälte D[REDACTED] und H[REDACTED]" als Prozeßbevollmächtigte des Beklagten angegeben. Im übrigen muß in einer Anwaltssozietät grundsätzlich jeder Anwalt als berechtigt angesehen werden, für einen Sozius Zustellungen entgegenzunehmen (BGH LM ZPO § 176 Nr. 7 - VersR 1969, 887). - Demgegenüber kann sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten auf seine im Mai 1971 für das erste Verfahren vor dem Amtsgericht ausgestellte "Untervollmacht" für "Referendar H[REDACTED]" nicht mehr berufen, da die seinerzeit notwendige Untervollmacht bereits im Februar 1972, zur Zeit als das erste Urteil des Amtsgerichts erging, überholt war. Denn Rechtsanwalt H[REDACTED] war damals bereits zugelassener Rechtsanwalt und wurde auch in dem Urteil des Amtsgerichts als Prozeßbevollmächtigter des Beklagten aufgeführt.

II. An der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verschuldens des Prozeßbevollmächtigten versagt wird, ändert sich auch nichts dadurch, daß nach der

rechtswirksamen Einlegung der Berufung des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein anderer Rechtsanwalt (Rechtsanwalt V[REDACTED]) nochmals für den Beklagten - allerdings verspätet - Berufung einlegte. Nach der eidesstattlichen Erklärung des Rechtsanwalts H[REDACTED] vom 11. Oktober 1974 handelt es sich dabei angeblich um keine rechtswirksame Vertretung, weil Rechtsanwalt V[REDACTED] von dem Beklagten nicht bevollmächtigt worden war. Rechtsanwalt H[REDACTED] war deshalb bemüht, die Unstimmigkeiten u.a. auch durch eine Rücksprache mit dem Beklagten klarzustellen, was ihm bis Anfang September 1974 gelang, als Rechtsanwalt V[REDACTED] am 4. September 1974, beim Gericht eingegangen am 9. September 1974, anzeigte, daß er den Beklagten nicht mehr vertrete. Seit seiner Rücksprache mit dem Beklagten am 16. August 1974 wußte Rechtsanwalt H[REDACTED] daher, daß der Beklagte weiter wie bisher von den Rechtsanwälten D[REDACTED] und H[REDACTED] vertreten sein wollte. Es war daher Sache des Rechtsanwalts H[REDACTED], die Berufungsbegründungsschrift fristgerecht zu fertigen und dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt O[REDACTED], zur Unterschrift vorzulegen, gegebenenfalls unter Anzeige erneut bestätigter Vollmacht.

IV. Nach alledem mußten die Beschwerden des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM.

Johannsen

Dr. Bukow